



Vollzugsbestimmungen der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung für die Förderung der Swiss Competence Centers for Energy Research SCCER (Vollzugsbestimmungen Förderprogramm Energie)

vom 9. Januar 2018

Der Innovationsrat der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse),

gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016¹ über die Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse-Gesetz; SAFIG),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Diese Vollzugsbestimmungen regeln für die Förderung der Swiss Competence Centers for Energy Research (SCCER) und der gemeinsamen Aktivitäten bestehender SCCER (Joint Activities):

- a. die Anforderungen an die SCCER und an die Joint Activities;
- b. die Höhe und Auszahlung der Beiträge;
- c. die anrechenbaren Kosten;
- d. die Evaluation und die Evaluationskriterien.

Art. 2 Vertrag

¹ Heisst die Innosuisse ein Gesuch für den Aufbau und Betrieb eines SCCER oder die Durchführung einer Joint Activity gut, schliesst sie mit den am SCCER beteiligten Hochschulen oder Instituten oder mit den an demjenigen SCCER, das die Federführung der entsprechenden Joint Activity hat, beteiligten Hochschulen oder Instituten einen Vertrag ab.

² Der Vertrag für den Aufbau und Betrieb eines SCCER oder die Durchführung einer Joint Activity regelt insbesondere:

- a. den Gegenstand, den Umfang und die Dauer der Förderung;
- b. die maximale Höhe des Jahresbeitrags;
- c. die Voraussetzungen und die Termine für die Beitragszahlungen und allfällige Rückzahlungen;
- d. die Vorgaben der Innosuisse zum Aufbau und Betrieb des SCCER oder zur Durchführung der Joint Activity;
- e. die Vorgaben und die Termine für die Berichterstattung zuhanden der Innosuisse;
- f. die übrigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien;
- g. die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 3 Koordination des SCCER

¹ Die am SCCER beteiligten Hochschulen oder Institute bezeichnen eine koordinierende Stelle, welche den Beitrag der Innosuisse verwaltet und in Vertretung der beteiligten Hochschulen oder Instituten die Kommunikation mit der Innosuisse führt.

² Die Vorschriften von Artikel 9 der Beitragsverordnung Innosuisse vom 20. September 2017² zur Beitragsverwaltung sind sinngemäss anwendbar.

¹ SR 420.2

² SR 420.231

Art. 4 Leistungen

¹ Ein SCCER erbringt folgende Leistungen:

- a. Erhalt und Betrieb eines interuniversitären Kompetenzzentrums im jeweiligen Themenbereich;
- b. Aufbau und/oder Stärkung der Grundlagenforschung in jenen Teilgebieten, wo Anstrengungen der an den SCCER beteiligten Hochschulen oder Institute für die nachhaltige Umsetzung der Energiestrategie 2050 nötig sind;
- c. Förderung von potenziell wirksamen Ideen und Ansätzen im jeweiligen Themenbereich, insbesondere in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung;
- d. Aufnahme der neu aufgebauten Themen in Lehre und Weiterbildung;
- e. Sicherstellung des Transfers der Forschungsergebnisse in den Markt;
- f. Einbettung der Aktivitäten in weitere energierelevante Innovationsaktivitäten, insbesondere Sicherstellung einer komplementären Forschung im Energiebereich;
- g. frühzeitiger und geeigneter Einbezug der Kooperationspartner (z.B. Wirtschaftspartner);
- h. Organisation einer jährlichen Fachkonferenz zu Themenbereichen des jeweiligen SCCER;
- i. Vorbereitung der Weiterführung des SCCER nach 2020.

² Im Rahmen einer Joint Activity werden folgende Leistungen durch die beteiligten SCCER erbracht:

- a. Aufbau und/oder Stärkung der Disziplinen übergreifenden Kollaboration von Forschenden, Forschungsgruppen, Institutionen und Hochschulen innerhalb der Energieforschung;
- b. Sicherstellung des Transfers der Forschungsergebnisse in den Markt.

³ Diese Leistungen werden gemäss den vertraglichen Vereinbarungen und den Vorgaben der Innosuisse erbracht. Wesentliche Abweichungen des Forschungsgegenstands von den vertraglichen Vereinbarungen sind vom Steuerungskomitee zu genehmigen.

Art. 5 Höhe und Auszahlung des Beitrags

¹ Die definitive Höhe des Jahresbeitrags wird jeweils zu Beginn des Kalenderjahres aufgrund der periodischen Evaluation der im Vorjahr erbrachten Leistungen der SCCER gemäss Artikel 8 vom Steuerungskomitee in der jährlichen Verfügung gemäss Artikel 10 festgelegt.

² Der Jahresbeitrag der Innosuisse darf höchstens 40 Prozent der gesamten jährlichen Aufwendungen eines SCCER oder einer Joint Activity betragen. Die restlichen Aufwendungen werden finanziert zu je mindestens 20 Prozent über kompetitive Drittmittel des Bundes, über andere Drittmittel und über Eigenmittel der Hochschulforschungsstätten. Von diesen Vorgaben kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund der Zusammensetzung eines SCCER oder einer Joint Activity oder aufgrund der massgeblichen Forschungsschwerpunkte notwendig ist.

³ Die an einem SCCER beteiligten Fachhochschulen müssen sich an den Kosten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a mindestens im zweifachen Umfang des diesbezüglichen Beitrags der Innosuisse und die beteiligten Universitäten mindestens im dreifachen Umfang des diesbezüglichen Beitrags der Innosuisse beteiligen.

⁴ Der Beitragsanteil der Innosuisse für Kosten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b (Betriebsbeitrag) darf höchstens dem Anteil der diesbezüglichen Kostenfinanzierung durch Eigenmittel der beteiligten Hochschulforschungsstätten entsprechen und maximal 300 000 Franken pro SCCER betragen.

⁵ Die Beiträge der Innosuisse werden jährlich in zwei Tranchen wie folgt entrichtet:

- a. die erste Tranche beträgt höchstens 80 Prozent des Jahresbeitrags und kann frühestens nach Erlass der Verfügung nach Artikel 10 ausbezahlt werden;
- b. die zweite Tranche des Jahresbeitrags wird jeweils am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

⁶ Nach Abschluss des Kalenderjahres reichen die SCCER der Innosuisse eine finanzielle Berichterstattung ein. Beiträge, die bereits ausbezahlt, jedoch nicht oder nicht den Vorgaben gemäss verwendet wurden, fordert die Innosuisse zurück.

Art. 6 Anrechenbare Kosten

¹ Anrechenbar sind nur ausgewiesene Aufwendungen, die tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Durchführung der Leistungen eines SCCER oder einer Joint Activity unbedingt erforderlich sind. Darunter können insbesondere fallen:

- a. effektiv bezahlte Bruttolöhne für den Zeitaufwand für den Kapazitätsaufbau im Forschungsbereich (inklusive effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach AHVG / IVG / EOG, BVG, AVIG und UVG);
- b. effektiv bezahlte Bruttolöhne für den Zeitaufwand für den Betrieb und die Koordination des SCCER (inklusive effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach AHVG / IVG / EOG, BVG, AVIG und UVG) und weitere für den Betrieb und die Koordination notwendige Aufwendungen;
- c. effektiv bezahlte Bruttolöhne für den Zeitaufwand für die Durchführung der Joint Activity (inklusive effektiv bezahlter Arbeitgeberbeiträge nach AHVG / IVG / EOG, BVG, AVIG und UVG) und weitere für die Durchführung der Joint Activity notwendige Aufwendungen.

² Als anrechenbare Overheadkosten gelten höchstens 15 Prozent der Lohnkosten nach Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 7 Berichterstattung

¹ Die SCCER erstatten der Innosuisse nach deren Vorgaben jährlich schriftlich Bericht über die finanzielle Lage der SCCER oder der Joint Activities und weisen dabei unter anderem die verschiedenen Finanzierungsquellen und deren Anteile an den entstandenen Aufwendungen aus.

² Die Berichterstattung erfolgt anhand der von der Innosuisse bereitgestellten Vorlagen.

³ Die SCCER berichten jährlich mündlich an einer Besichtigung vor Ort über die im Rahmen der Verträge erfolgten Aktivitäten und über die Erfüllung der Auflagen.

⁴ Die Innosuisse kann zusätzlich zu den jährlichen Besichtigungen vor Ort zu bestimmten Themen Besichtigungen durchführen.

Art. 8 Evaluation und Evaluationskriterien

¹ Das Evaluationspanel beurteilt die Leistungen der SCCER beim Aufbau und Betrieb von SCCER und der Durchführung von Joints Activities jährlich anhand der Berichterstattung nach Artikel 7.

² Es werden dabei insbesondere beurteilt:

- a. die Finanzierungsbedingungen gemäss Artikel 5 Absätze 2 – 4;
- b. die Entwicklung der Forschungskapazitäten im Vergleich zu den Planwerten gemäss Gesuch;
- c. der wissenschaftliche Fortschritt im Vergleich zu den Vorhaben gemäss Gesuch;
- d. die im SCCER bewilligten Forschungs- und Entwicklungsprojekte;
- e. die Kooperationen mit Forschungs- und Umsetzungspartnern (innerhalb und ausserhalb des SCCER).

³ Bei der Förderung von Aufbau und Betrieb von SCCER werden zusätzlich zu Absatz 2 beurteilt:

- a. die Nachwuchs- und Frauenförderung;
- b. die wissenschaftlichen und innovationsbezogenen Ergebnisse;
- c. die internationale Vernetzung;
- d. die Kommunikationsmassnahmen zur Information der breiten Öffentlichkeit, der Forschungsgemeinschaft, der existierenden sowie potentieller Umsetzungspartner;
- e. der Wissens- und Technologietransfer;
- f. der Grad der Erfüllung der Auflagen.

Art. 9 Evaluations- und Programmberichte

¹ Die Ergebnisse der Evaluation werden vom Evaluationspanel und vom Steuerungskomitee in Berichten festgehalten.

² Jede Expertin und jeder Experte erstellt für die von ihm betreuten SCCER je einen individuellen Evaluationsbericht. Darin können die Expertinnen und Experten Anregungen für allfällige Auflagen und Empfehlungen für das nächste Beitragsjahr vorschlagen.

³ Die Fachausschüsse des Evaluationspanels fassen die Resultate der individuellen Evaluationsberichte der jeweiligen SCCER in konsolidierten Evaluationsberichten zusammen. Diese können Empfehlungen für Auflagen und Empfehlungen für das nächste Beitragsjahr enthalten.

⁴ Die Kerngruppe des Evaluationspanels erstellt einen Bericht über alle SCCER und die Joint Activities (Programmbericht), welcher die wichtigsten Erkenntnisse aus allen konsolidierten Evaluationsberichten und aus der Evaluation der Joint Activities enthält und die Finanzierung für das nächste Beitragsjahr aufzeigt. Er kann auch Empfehlungen für Auflagen und Empfehlungen für einzelne SCCER oder Joint Activities und für alle SCCER oder alle Joint Activities enthalten

⁵ Die konsolidierten Evaluationsberichte werden den Beitragsempfängern zur Stellungnahme vorgelegt.

Art. 10 Entscheid der Innosuisse über die Weiterführung

¹ Nach Abschluss der jährlichen Evaluation entscheidet die Innosuisse über die Weiterführung eines SCCER oder einer Joint Activity in Form einer anfechtbaren Verfügung.

² Entscheidet die Innosuisse, dass ein SCCER oder eine Joint Activity weitergeführt werden soll, legt sie in der Verfügung insbesondere fest:

- a. die Höhe des jährlichen Beitrags;
- b. allfällige Auflagen.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 10. Januar 2018 in Kraft.

Bern, 9. Januar 2018

SCHWEIZERISCHE AGENTUR FÜR INNOVATIONSFÖRDERUNG (INNOSUISSE)

.....
BERNHARD ESCHERMANN
(Vorsitzender)

.....
ANNALISE EGGIMANN
(Direktorin)